

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0445/2022
Amt/Aktenzeichen 20/20 92 10 - 61	Datum 23.03.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Vergabeausschuss	Entscheidung	07.04.2022	Ö

## Betreff:

Vergabeangelegenheiten;  
Ausführung von Fahrbahnmarkierungen im Stadtgebiet Mainz  
- Verlängerung des bestehenden Rahmenvertrages für die Zeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2023

## Beschlussvorschlag:

Der Vergabeausschuss beschließt gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A, den Auftrag an die Firma VSO Fahrbahnmarkierung GmbH, Bad Homburg, zu erteilen.

Los 1 Thermoplastische Fahrbahnmarkierung zzgl. 19 % MwSt.	310.637,50 € <u>59.021,13 €</u>
<b>Auftragssumme</b>	<b>369.658,63 €</b>
Los 2 Fahrbahnspritzmarkierungen zzgl. 19 % MwSt.	17.250,50 € <u>3.277,60 €</u>
<b>Auftragssumme</b>	<b>20.528,10 €</b>

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16b Abs. 3 VOB/A sind erfüllt.

Stadtverwaltung Mainz

Manuela Matz  
Beigeordnete

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung hatte die umseitig genannte Firma für beide Lose das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, so dass es hierdurch bedingt zum Abschluss eines Rahmenvertrages für die Zeit vom 01.05.2021 bis 30.04.2022 gekommen ist, nachdem der Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 08.04.2021 (Drucksache-Nr.0527/2021) der Auftragserteilung zugestimmt hatte.

Die damaligen Ausschreibungsunterlagen beinhalteten die Option zur Erweiterung des Auftragszeitraumes um ein weiteres Jahr, d.h. vom 01.05.2022 bis 30.04.2023, ausgehend vom Auftraggeber.

Das zuständige 61-Stadtplanungsamt möchte nunmehr von dieser einseitigen Verlängerungsoption Gebrauch machen und hat deswegen auch die erforderliche Einverständniserklärung der Auftragnehmerin hierzu eingeholt.

Durch die bestehende Möglichkeit zur Vertragsverlängerung verfügt die Firma VSO Fahrbahnmarkierung GmbH über ein vergaberechtliches Alleinstellungsmerkmal im Sinne von § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A, so dass keine vergaberechtlichen Bedenken gegen eine Fortführung des Rahmenvertrages im Rahmen einer Freihändigen Vergabe seitens der Abteilung Vergabe und Einkauf bestehen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen entsprechend zur Verfügung.